

**Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
weiterbildenden Studiengang
„Master of Arts“ im Bereich
Bildungsmanagement an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 14.07.2004

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Studiengang Master of Arts im Bereich Bildungsmanagement beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 27.04.2004 – 21.3 – 745 08-97 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33) genehmigt.

§ 1 Zulassungstermin, Zulassungszahl

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt erstmalig zum WS 2004/2005 und danach jeweils zum Wintersemester.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Zulassungsantrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg jeweils bis zum 15. September eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Studiengang „Master of Arts“ im Bereich Bildungsmanagement an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind:

- a) ein in Deutschland anerkannter Bachelor-Abschluss oder Diplom oder ein anderer dem Bachelor-Abschluss mindestens gleichwertiger akademischer Abschluss an einer Universität bzw. einer als gleichwertig anerkannten Hochschule

und

- b) eine mindestens einjährige Berufserfahrung.

(2) Die Eignung zum Studium gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 NHG wird festgestellt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) erfüllt sind und der erste Studienabschluss nach Absatz 1 Buchstabe a) mindestens mit der Note 2,5 erbracht wurde.

§ 4 Zulassung

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und nach Maßgabe der festgestellten Eignung zugelassen.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Abschlussnote des ersten Studienabschlusses. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Rangfolge der Zulassung.

§ 5 Gebühren

(1) Die Studienmodule des weiterbildenden Master-Studiengangs sind gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Für die Teilnahme an den im WS 2003/04 und SS 2004 stattfindenden Pilotmodulen sind Gebühren in Höhe von jeweils € 400 zu entrichten.

(3) Bei einem Studienbeginn ab dem WS 2004/2005 ist für jedes belegte Studienmodul des MA-Studiengangs eine Gebühr in Höhe von € 600 zu entrichten.

(4) Die Gebühren für belegte Studienmodule werden jeweils vier Wochen vor Beginn des Studienmoduls fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften.

(5) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch die Studierende oder den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder bei nicht abgeschlossenen Modulen erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe von Gründen an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften zu richten.

(6) Studierende im Weiterbildungsstudiengang, die die fälligen Gebühren für ein Modul nicht entsprechend der in Absatz 3 genannten Frist entrichtet haben, können an dem Modul nicht teilnehmen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Universität. Pro Semester sollen im Teilzeitmodus drei und im Vollzeitmodus sechs Module belegt werden. Es ist mindestens ein Modul zu belegen. Studierende, die die fälligen Studiengebühren trotz

erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.